

Empfangsbekanntnis

Evonik Oil Additives GmbH
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Evonik Oil-30f-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 -3754

Datum: 29. März 2017

Genehmigungsbescheid

I.
Tenor

Auf Antrag vom 22. Juli 2015 wird der

Evonik Oil Additives GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64331 Weiterstadt, Riedbahnstr. 70,
Gemarkung: Weiterstadt,
Flur: 5,
Flurstück: 16/7,
Gebäude: D1, D2, D3, E1, E2, D7, C10,

die Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten (Betrieb 417) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur:

1. Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage von [REDACTED] t/a auf [REDACTED] t/a Lösungspolymerisate
2. Errichtung und Betrieb der nachstehend genannten Behälter zur Herstellung von Lösungspolymerisaten, einschließlich zugehöriger Peripherie:
 - Zulaufbehälter [REDACTED]
 - Polymerisationbehälter [REDACTED]
 - Mischbehälter [REDACTED] und [REDACTED]
3. Herstellung eines weiteren Typs von Lösungspolymerisaten ("Kammpolymere"), ausschließlich in den unter I.2. genannten Behältern

4. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Behälters () zur Öl-Initiator-Mischung einschließlich zugehöriger Peripherie

Desweiteren verringert sich der Apparatebestand der Anlage durch die Demontage der auf Seite 6-15a im Kapitel 6 der Antragsunterlagen genannten Behälter, Extruder, Filter und Pumpen einschließlich zugehöriger Peripherie.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt "Polymerherstellung".

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen auch das Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 HWG.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	1-1 bis 1-4
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung d. vorzeitigen Beginns) vom 22.07.15	1-5
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung d. vorzeitigen Beginns) vom 24.11.16	1 Seite
	Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1-6
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	1-7 bis 1-10
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-7

3	Kurzbeschreibung Zertifikate nach ISO 9001,14001 und OHSAS 18001	3-1 bis 3-11 3-12 bis 3-14
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage Topografische Karte vom 22.07.15 Lageplan Werk Weiterstadt vom 22.07.15 Lageplanausschnitt Werk Weiterstadt vom 22.07.15 Gebäudeverzeichnis	5-1 bis 5-4 5-5 5-6 5-7 5-8
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Formular 6/1 (Betriebseinheiten) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Formular 6/2 (Apparateliste) Verfahrensfließbild Kamm Polymeranlage vom 03.08.16 () RI-Fließbild Öl-Initiatorbehälter vom 18.08.16 () Grundriss Erdgeschoss, Geb. D1-D2-D3 v. 12.07.16 () Grundriss Erdgeschoss, Geb. D1-D2-D3 v. 12.07.16 () Grundriss 1. OG, Gebäude D1-D2 vom 12.07.16 () Grundriss 1. OG, Gebäude D1-D2 vom 12.07.16 ()	6-1 bis 6-3 6-4 bis 6-15 6-15a bis 6-18a 6-19 bis 6-37 6-38 bis 6-55 6-56 6-57 6-58a 6-58b 6-58c 6-58d
7	Stoffe, Stoffmengen Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge) Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge) Formular 7/5 (maximaler Hold-Up) Formular 7/6 (Stoffdaten) Sicherheitsdatenblatt () Sicherheitsdatenblatt () CR-ROM mit Sicherheitsdatenblättern	7-1 bis 7-5 7-6 bis 7-12 7-13 7-14 bis 7-15 7-16 bis 7-59b 13 Seiten 13 Seiten
8	Luftreinhalung Verfahrensfließbild Abluftsystem vom 18.03.16 () Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen) Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung) Emissionsquellenplan vom 22.07.15	8-1 bis 8-3a 8-3b 8-4 bis 8-5 8-6 8-7
9	Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung Formular 9/1 (Abfälle zur Verwertung) Formular 9/2 (Abfälle zur Beseitigung)	9-1 bis 9-2 9-3 bis 9-4 9-5 bis 9-6

10	Abwasser (Formular 10 - Abwasserdaten)	10-1
	Lageplan Entwässerung B417 vom 01.06.16	10-2
11	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	- entfällt -
12	Abwärmenutzung	12-1
	Zertifikat nach ISO 50001	12-2
13	Lärm, Erschütterungen, Licht	
	Formular 13/1 (Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen)	13-1
	Beschreibung	13-2
14	Anlagensicherheit	14-1 bis 14-7b
	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (13 Seiten)	14-7b
	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (8 Seiten)	14-7c
	Gefahrenanalyse (10 Seiten)	14-8 bis 14-21g
	Verfahrensfließbild Kamm Polymeranlage vom 03.08.16 ([REDACTED])	14-22
	RI-Fließbild Öl-Initiatorbehälter vom 18.08.16 ([REDACTED])	14-23
	Grundriss Erdgeschoss, Geb. D1-D2-D3 v. 12.07.16 ([REDACTED])	14-24a
	Grundriss 1. OG, Gebäude D1-D2 vom 12.07.16 ([REDACTED])	14-24b
	Ex-Zonenplan Gebäude D1 und D2, EG, vom 19.07.16 ([REDACTED])	14-25
	Formular 14/1 (gefährliche Stoffe in der Anlage)	14-26
	Formular 14/3 (Land Use Planning)	14-27 bis 14-28
	Konzept zur Verhinderung v. Störfällen gem. § 8 StörfallV, Rev. 2, 2/2014	49 Seiten
15	Arbeitsschutz	15-1 bis 15-3
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	2 Seiten
	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz)	15-4 bis 15-5
	Formular 15/3 (sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	1 Seite
16	Brandschutz	16-1
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 13.05.15	16-2 bis 16-5
	Flucht- und Rettungsplan Geb. D2, Erdgeschoss, 10/2015 (D2 EG01)	16-6
	Brandschutzplan Betrieb 417, 10/2015 (B417 01)	16-7
17	Wassergefährdende Stoffe	17-1 bis 17-1a
		17-2 bis 17-3
	Formular 17/1 (§ 62 WHG)	17-4
	Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 (1) HWG)	17-5 bis 17-8
	Ermittlung des maßgeblichen Rauminhalts V,E	2 Seiten
	Gutachten Nr. 0046-92 des Eifelinstituts vom 28.01.1993 in Sachen Korrosionswiderstand von Betonen gegen verschiedene Röh- Produkte, hier: [REDACTED]	18 Seiten

18	Bauantrag	
	Formulare zum Bauantrag nach § 60 HBO	2 Seiten
	Anlagenerweiterung 417 Weiterstadt vom 23.07.15	24-0-0401
	Anlagenerweiterung 417 Weiterstadt vom 23.07.15	24-1-0402
	Anlagenerweiterung 417 Weiterstadt vom 23.07.15	24-1-0403
	Baubeschreibung (formlos)	2 Seiten
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 13.05.15	1 Seite
	Baubeschreibung Entwässerungsanlage	2 Seiten
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Seite
	Formulare des Hessischen Statistischen Landesamtes	5 Seiten
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	- entfällt -
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-12
	Formular 1.0 (Feststellung UVP-Pflicht)	20-13 bis 20-15
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht	22-1 bis 22-2
	Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen)	22-3 bis 22-12a
	Lageplan zur Abgrenzung des Anlagenumfangs vom 27.01.2017	22-13

Sonstige Unterlagen (zu Kap. 14):

	Gutachten der Enovas vom 05.05.16 zur Einzelfallbetrachtung im Sinne von § 50 BImSchG im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG "Herstellung von Lösungspolymerisaten", Evonik Oil Additives GmbH, Werk in Weiterstadt - Vergleich des Ist- mit dem beantragten Plan-Zustand	24 Seiten + Anhänge
	<i>Hinweis: Ein gesiegeltes Exemplar des Gutachtens haben Sie bereits zusammen mit dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16.06.16, Az. wie oben, erhalten.</i>	
	Prüfbericht des Ingenieurbüros für Anlagensicherheit vom 28.11.16 für einen projektbezogenen Sicherheitsbericht, Betrieb B417 - Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten, Betriebsbereich Werk Weiterstadt	30 Seiten

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens einen Tag vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,

2. Immissionsschutz/sonstige Betreiberpflichten

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Für die im Abgas der **Emissionsquelle E 30-01** enthaltenen Emissionen werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Gesamtkohlenstoff organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,50 kg/h

Stoffe gemäß Klasse I der Nr. 5.2.5 TA-Luft,
auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse 0,10 kg/h

2.1.2

Die in der Ziffer V. 2.1.1 dieses Bescheids genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.2 Messungen

2.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V. 2.1 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

Es ist nicht zulässig, nach § 29b BImSchG bekannte gegebene Stellen zu beauftragen, die in derselben Sache beratend tätig gewesen sind. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.2.2

Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 TA Luft vorzunehmen.

2.2.3

Die Messungen gemäß Ziffer V. 2.2.1 dieses Bescheids sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.2.4

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter

http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

2.2.5

Zur Durchführung der in Ziffer V. 2.2 dieses Bescheids aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

2.3 Anlagensicherheit

2.3.1

Der für das Werk Weiterstadt mit den Betriebsbereichen der Evonik Röhm GmbH und der Evonik Oil Additives GmbH vorhandene Sicherheitsbericht ist zu aktualisieren und um den projektbezogenen Sicherheitsbericht **bis zum 14. Juli 2017** zu ergänzen.

2.3.2

Für die Herstellung der Öl-Initiator-Lösung ist eine detaillierte Verfahrensanweisung aufzustellen. Die sicherheitsrelevanten Verfahrensschritte sind den Mitarbeitern in Schulungen zu vermitteln. Die Schulungen sind zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

3.1.3

Durch Ausschachtungen oder Gründungen darf die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit eines anderen Bauwerks nicht gefährdet werden, die Tragfähigkeit des Bodens von Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt und die Bebauung der Nachbargrundstücke nicht erheblich behindert werden.

3.1.4 (Erforderliche Bescheinigungen, Bestätigungen oder sonstige Erklärungen)

Alle nachfolgend aufgeführten Formulare und Bescheinigungen sind **vollständig** auszufüllen und vorzulegen. Unvollständige Angaben können zu einer Baueinstellung oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren führen.

Es sind auch die jeweiligen **Nachweisberechtigungen** (Kopien der Urkunden, oder Angabe der Listennummern) zur Erstellung der Nachweise bzw. zur Bescheinigung der Ausführung (§ 59 HBO) den Unterlagen beizufügen!

Für Prüfbescheinigungen, die Mängel beinhalten, sind die erforderlichen Erledigungsvermerke zur Mängelbeseitigung beizufügen.

3.1.4.1 (vor Baubeginn):

- a) Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO) mittels Formblatt BAB 17/2012 HMWVL einschließlich der erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen (z. B. Nachweisberechtigung etc.)

3.1.4.2 (zur Rohbaufertigstellung):

- a) Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO) mittels Formblatt BAB 18/2012 HMWVL in Verbindung mit BAB 36/2012
- b) Bescheinigung/Bestätigung zur Standsicherheit gem. § 73 HBO (Formblatt BAB 36/2012 HMWVL)

3.1.4.3 (zur abschließenden Fertigstellung):

- a) Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO) mittels Formblatt BAB 20/2012 HMWVL in Verbindung mit BAB 36/2012 HMWVL einschl. der erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen (z. B. Nachweisberechtigung etc.) mit
- b) Überwachungsbescheinigung zur Ausführung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 73 HBO (Formblatt BAB 36/2012 HMWVL)

3.1.5

Die in Ziffer V. 3.1.4 dieses Bescheids geforderten bauaufsichtlichen Mitteilungen, Nachweise und Bescheinigungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 410 - 2991 / 15 / ZS der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der nachfolgenden Postanschrift vorzulegen:

Landkreis Darmstadt-Dieburg
410 - Bauaufsicht
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Baurechtliche Hinweise:

3.1.H.1

Die Bauaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 53 Abs. 2 HBO) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 HBO abzuwehren. Daher unterliegt die Anlage im Sinne des § 2 Abs. 8 HBO den wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 45 HBO. Die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen, in der Regel alle fünf Jahre, durchgeführt.

3.1.H.2

Da bei Umbauarbeiten wichtige konstruktive Entscheidungen örtlich zu treffen sind, von denen die Standsicherheit des Gebäudes abhängig ist, wird auf die besondere Verantwortung und Sorgfaltspflicht des verantwortlichen Bauleiters und aller mit der Bauleitung befassten Personen hingewiesen.

3.2. Brandschutz

3.2.1

Die Verbindungsbrücke zwischen den Gebäuden D1 und D2 muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2

Die Brücke darf statisch nicht mit dem Gebäude D1 verbunden werden.

3.2.3

Es dürfen keine brennbaren Baustoffe als Verkleidungen (Wetterschutz o. ä.) verwendet werden.

3.3 Wasserrecht

3.3.1

Die Kammpolymeranlage ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat für Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

3.3.2

Die Öl-Initiator-Mischung ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat für Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.

3.3.3

Die Baumaßnahmen (Wiederherstellung der VAwS-Bodenflächen und Anbindung der Bodenfläche an den Bestand) sind durch einen Sachverständigen nach § 22 Anlagenverordnung-VAwS zu überwachen.

3.3.4

Auffangräume, die der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen dienen, dürfen grundsätzlich keine Abläufe besitzen.

3.3.5

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme ist ein aktualisierter Entwässerungsplan vorzulegen.

3.4 Abfall

3.4.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 10. Dezember 2015) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt & Verbraucher/ Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

3.4.2

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der Anlage sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av3; verbrauchte Schwefelsäure [REDACTED]	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
Av1; [REDACTED] Rückstände inkl. Filterkuchen und Filtermaterialien	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Av2; brennbare Flüssigkeiten		
Maschinen- und Hyd-	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
rauliköle		und Schmieröle auf Mineralölbasis
A _B 1; Ölabscheiderinhalte	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
Papier, Pappe, Kartonnage	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Kunststofffolien, -säcke	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Einwegpaletten	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A _V 4; leere ungereinigte Verpackungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
A _B 3; wässrige flüssige Abfälle aus der Tankbehälterreinigung	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Stahlschrott aus Umbaumaßnahmen	17 04 05	Eisen und Stahl
A _B 2; Dämmmaterial (KMF) aus Wartungsarbeiten von isolierten Behältern	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Papier aus der Aktenvernichtung	20 01 01	Papier und Pappe
Glasbruch aus dem Labor	20 01 02	Glas
A _V 5; hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

3.4.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.4.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Abfallrechtliche Hinweise:

3.4.H.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3.4.H.2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 in Verbindung mit §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

3.4.H.3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

3.4.H.4

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, müssen die Verpackungsmaterialien insgesamt als gefährliche Abfälle entsorgt werden.

3.5 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

3.5.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle fünf und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Kapitel 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage. Der AZB enthält die für die vorgenannte Überwachung verbindlichen Regelungen, z. B. hinsichtlich der relevanten Stoffe, möglicher existierender oder noch zu validierender Analyseverfahren und zu den Standorten der Probennahmen.

3.5.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesam- ten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zu- sammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbe- hörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifi- zierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

VI. **Begründung**

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions- schutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten (Betrieb B417) wurde am 2. Oktober 1974 gemäß § 16 Gewerbeordnung durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 201-R (5) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 30. Juni 2010 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2 53e-621-RohMax-30e genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Oil Additives GmbH hat am 22. Juli 2015 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten (Betrieb 417) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. g. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt mit Schreiben vom 2. Februar 2017 entsprechend vervollständigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der neuen Behälter ■■■, ■■■, ■■■, ■■■ und ■■■ war am 16. Juni 2016 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Die mit Schreiben vom 24. November 2016 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der zu den vorstehend genannten neuen Behältern zugehörigen Peripherie einschließlich Rohrleitungen und Pumpen war am 30. Dezember 2016 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde ebenfalls positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Der Bericht der IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Betrieb 417 - Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten - Weiterstadt wurde am 28. März 2017 vorgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten (Betrieb 417) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 27. März 2017 gemäß § 3a des UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie Belange des Brandschutzes
- die Stadt Weiterstadt hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz-, wasser- und abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Tenor

Bei der Herstellung der hiermit genehmigten Kammpolymere wird gemäß der Verfahrensbeschreibung in Kapitel 6 der Antragsunterlagen zur Herstellung der Monomer-/Öl-Mischung eine permanente Inertgasüberlagerung [REDACTED] benötigt. Gemäß Formular 6.2 der Antragsunterlagen (Apparateliste) sind nur die ebenfalls hiermit unter I.2. genehmigten neuen Behälter entsprechend geeignet, [REDACTED]
[REDACTED]

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die bei der Herstellung von Lösungspolymerisaten in den neuen Behältern entstehenden Emissionen an organischen Stoffen werden dem vorhandenen Abluftreinigungssystem, [REDACTED], zugeführt. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass dieses auch für die neuen Stoffe und zusätzlichen Abluftströme geeignet ist. Neue Stoffklassen werden nicht emittiert. Die Grenzwerte der TA Luft können weiterhin eingehalten werden. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) - werden somit von der Antragstellerin erfüllt.

Die bisher festgelegte Emissionsbegrenzung für reproduktionstoxische Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft entfällt, da mit Schreiben vom 24. Februar 2016 auf den Einsatz des einzigen reproduktionstoxischen Stoffe in der Anlage [REDACTED] rechtsverbindlich verzichtet wurde. Neue reproduktionstoxische Stoffe wurden nicht beantragt.

Lärmschutz

Die beantragte Kapazitätserhöhung wird durch eine geringfügige Erweiterung des Apparatebestands (< 10%) sowie durch die Ausdehnung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage erreicht. Zwar wird der Apparatebestand erweitert, es werden jedoch nicht alle Einrichtungen gleichzeitig betrieben. Das Verkehrsaufkommen steigt aufgrund der beantragten Kapazitätserhöhung um 1-2 LKW pro Tag, was im Verhältnis zum bestehenden Werksverkehr (mehr als 100 Anlieferungen und Abholungen pro Tag) vernachlässigbar ist. Der An- und Abtransport beschränkt sich darüber hinaus auf den Tagzeitraum von 6-22 Uhr. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind von dem genehmigten Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Evonik Oil Additives GmbH am Standort Weiterstadt (Betrieb 417) unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Da sich mit den hiermit genehmigten Änderungen der maximale Hold-Up an gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich ändert und ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil hinzukommt, wurde für das Genehmigungsverfahren ein projektbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass von dem Betrieb der Anlage keine ernste Gefahr ausgeht. Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete, nach § 29b BImSchG anerkannte Sachverständige, [REDACTED], kommt nach Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind. Die in Ziffer V. 2.3.1 dieses Bescheids genannte Frist für die Aktualisierung des Sicherheitsberichts entspricht der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 der zuletzt durch Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geänderten Fassung der Störfall-Verordnung genannten Frist.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Ein vorgelegtes Gutachten des Ingenieurbüros für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit vom 5. Mai 2016 geht davon aus, dass die potentiellen Auswirkungen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre, bewegen. Die diesbezüglich betroffenen Chemikalien bzw. Verfahren genießen Bestandsschutz.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V. 5.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Generelle Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin vorgesehen (siehe Kapitel 12 der Antragsunterlagen). Wärme, die durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch geprüft. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die - bei Beachtung der in Ziffer V. 3.1 und V. 3.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Bodenschutz

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens (Ziffer V. 3.5.1 dieses Bescheids) sind die §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Festlegung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Feststellung des Stands der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe nach Einstellung des Betriebs der Anlage (Ziffer V. 3.5.2 dieses Bescheids) sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen

quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Festlegung pflichtgemäßem Ermessen.

Wasserwirtschaft

Bei der Kammpolymeranlage, bestehend aus den neuen Behältern ■■■, ■■■, ■■■ und ■■■, und der Öl-Initiator-Mischung, bestehend aus dem vorhandenen Vorlagebehälter ■■■ und dem neuen Mischbehälter ■■■, handelt es sich jeweils um eigenständige Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen). Sie sind in die Gefährdungsstufen D (Kammpolymeranlage) bzw. C (Öl-Initiator-Mischung) nach VAWS eingestuft. Die Behälter der Kammpolymeranlage sowie die Behälter der Öl-Initiator-Mischung stehen jeweils in einer flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Auffangwanne mit jeweils ausreichendem Rückhaltevolumen.

Bei der Errichtung der Kammpolymeranlage wird ein kleiner Teil der Anlage überdacht. Diese Dachfläche wird an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen. Die Entwässerungsleitungen werden über Leichtflüssigkeitsabscheider geführt. Die Auffangwannen der beiden HBV-Anlagen sind ebenfalls über Leichtflüssigkeitsabscheider abgesichert.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer V. 3.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen daher auch aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb der geänderten Anlage.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Anlagenverordnung (VAwS), in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Gewässerschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Glaser

Anhang: Allgemeine Hinweise
inkl. Fundstellenverzeichnis
Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 29.03.17, Az. IV/Da 43.2-53e621-EvonikOil-30f-Gla

H.1. Allgemeiner Hinweis

Die bei entsprechender Nachfrage optionale Lagerung von [REDACTED] im Tanklager E1 (s. Seite 6-15 der Antragsunterlagen) wird in den Antragsunterlagen nicht weiter beschrieben und konnte somit auch nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein.

H.2. Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	04.03.2016 (BGBl. I S.382)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S.1598)	09.01.2017 (BGBl. I S.47)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S.294)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	04.04.2016 (BGBl. I S.569)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	13.10.2016 (BGBl. I S.2258) trat 1.1.17 in Kraft 30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	15.12.2016 (GVBl. S.306) (GVBl vom 23.12.2016)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	04.08.2016 (BGBl. I S.1972)